

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2017	ausgegeben zu Saarbrücken, 31. Mai 2017	Nr. 26
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang und das erweiterte Hauptfach und Nebenfach im 2-Fächer-Master-Studiengang American Studies/British Studies/English Linguistics

Vom 27. April 2017..... 230

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang und das erweiterte Hauptfach und Nebenfach im 2-Fächer-Master-Studiengang American Studies/British Studies/English Linguistics

Vom 27. April 2017..... 234

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang und das erweiterte Hauptfach und Nebenfach im 2-Fächer-Master-Studiengang American Studies/British Studies/English Linguistics

Vom 27. April 2017

Die Philosophische Fakultät hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl., Nr. 62, S. 458) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang und das erweiterte Hauptfach und Nebenfach im 2-Fächer-Master-Studiengang American Studies/British Studies/English Linguistics erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 34 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs und des 2-Fächer-Master-Studiengangs mit dem erweiterten Hauptfach American Studies/British Studies/English Linguistics den Grad des Master of Arts (M.A.).

(2) Der Kernbereich-Master-Studiengang und der 2-Fächer-Master-Studiengang mit dem erweiterten Hauptfach American Studies/British Studies/English Linguistics ist stärker forschungsorientiert. Das Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs und des 2-Fächer-Master-Studiengangs mit dem erweiterten Hauptfach American Studies/British Studies/English Linguistics beinhaltet die Wahl einer Spezialisierung in einem der Teilbereiche

- British Literary and Cultural Studies
- English Linguistics
- North American Literary and Cultural Studies

Die gewählte Spezialisierung wird im Masterzeugnis explizit ausgewiesen.

(3) Die Durchführung der Prüfungen des Master-Studiengangs American Studies/British Studies/English Linguistics fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für Master-Studiengänge.

§ 35 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Kernbereich-Master-Studiengang und zum Master-Studiengang American Studies/British Studies/English Linguistics im erweiterten Haupt- und Nebenfach setzt voraus:

(1) Den Nachweis eines Bachelor- oder eines äquivalenten Hochschulabschlusses mit dem Schwerpunkt in Sprachwissenschaft, Anglistik/English Studies, Amerikanistik/American Studies, Neue englische Literaturen und Kulturen/Postcolonial Studies oder einem anderen einschlägigen Studienfach sowie die besondere Eignung. Dies beinhaltet für das Hauptfach insbesondere den Nachweis von Fachkompetenzen in diesen Bereichen im Umfang von mindestens 80 CP, sowie für das Nebenfach im Umfang von mindestens 60 CP.

Kann die Äquivalenz des vorgelegten Hochschulabschlusses nicht festgestellt werden, so kann die Bewerberin/der Bewerber dennoch gemäß § 25 der Prüfungsordnung unter Auflagen vorläufig zugelassen werden. Art, Umfang und Zeitpunkt der noch zu erbringenden Leistungen und Nachweise werden der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt.

(2) Die besondere Eignung zum Kernbereich-Master-Studiengang und zum Master-Studiengang American Studies/British Studies/English Linguistics im erweiterten Hauptfach liegt vor, wenn einer der vorausgesetzten grundständigen Studiengänge mindestens mit der Note "gut" (2,0) abgeschlossen wurde und das Sprachniveau C1 nach dem Europäischen Referenzrahmen für das Englische in allen Teilfertigkeiten (Leseverstehen, Hörverstehen, Sprechen, Schreiben) durch einen international anerkannten Sprachtest (z.B. IELTS) nachgewiesen wird. Ist die Muttersprache der Bewerberin/ des Bewerbers Englisch oder ist durch den vorherigen Abschluss das Sprachniveau C1 in allen Teilfertigkeiten erkennbar, muss kein Sprachtest nachgewiesen werden. Ist die Abschlussnote nicht gegeben, kann die besondere Eignung unter Berücksichtigung der Note im grundständigen Studiengang auf der Basis eines englischsprachigen Bewerbungsschreibens und/oder Auswahlgesprächs festgestellt werden. Deutschkenntnisse sind nicht nachzuweisen.

§ 36

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs American Studies/British Studies/English Linguistics umfasst insgesamt 120 Credit Points (CP). Davon entfallen:

- 52 CP auf die zu wählende fachwissenschaftliche Spezialisierung in einem der Teilbereiche British Literary and Cultural Studies, English Linguistics und North American Literary and Cultural Studies
- 34 CP auf das in der Spezialisierung zu erbringende Abschlussmodul, inklusive der 27 CP für die Master-Arbeit
- 34 CP für Sprachpraxis, Mobilitätsphase und Berufsorientierung

(2) Das Studium des 2-Fächer-Master-Studiengangs American Studies/British Studies/English Linguistics mit erweitertem Hauptfach umfasst insgesamt 120 Credit Points (CP). Davon entfallen:

- 71 CP auf das erweiterte Master-Hauptfach
- 27 CP auf das Master-Nebenfach
- 22 CP auf die Master-Arbeit im erweiterten Hauptfach

§ 37

Art und Umfang der Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten (Seminararbeiten) Portfolios, Poster und schriftliche Leistungen nach Maßgaben der Lehrenden (z.B. Stundenprotokolle, Thesenpapiere, Aufgabenblätter, ausformulierte Referate). Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein und individuell bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen benotete Referate, Posterpräsentationen und Prüfungsgespräche. Bei mündlichen Prüfungsleistungen von zwei oder mehr Personen

müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein und individuell bewertet werden können.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 38 Prüfungssprache

Die Prüfungssprache in den Modulen und Modulelementen ist Englisch.

§ 39 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen im Kernbereich-Master-Studiengang American Studies/British Studies/English Linguistics ist beizufügen:

- Modul „BritLitCult KB Master 3“: Für das Hauptseminar Advanced Topics: erfolgreiche Teilnahme an einem der Hauptseminare innerhalb der Module „BritLitCult KB Master 1“ oder „BritLitCult KB Master 2“.
- Modul „English Linguistics KB Master 3“: Für das Hauptseminar Advanced Topics: erfolgreiche Teilnahme an einem der Hauptseminare innerhalb der Module „English Linguistics KB Master 1“ oder „English Linguistics KB Master 2“.
- Modul „NamLitCult KB Master 3“: Für das Hauptseminar Advanced Topics: erfolgreiche Teilnahme an einem der Hauptseminare innerhalb der Module „NamLitCult KB Master 1“ oder „NamLitCult KB Master 2“.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen im erweiterten Hauptfach des 2-Fächer-Masterstudiengangs American Studies/British Studies/English Linguistics ist beizufügen:

- Modul „BritLitCult HF Master 3“: Für das Hauptseminar Advanced Topics: erfolgreiche Teilnahme an einem der Hauptseminare innerhalb der Module „BritLitCult HF Master 1“ oder „BritLitCult HF Master 2“.
- Modul „English Linguistics HF Master 3“: Für das Hauptseminar Advanced Topics: erfolgreiche Teilnahme an einem der Hauptseminare innerhalb der Module „English Linguistics HF Master 1“ oder „English Linguistics HF Master 2“.
- Modul „NamLitCult HF Master 3“: Für das Hauptseminar Advanced Topics: erfolgreiche Teilnahme an einem der Hauptseminare innerhalb der Module „NamLitCult HF Master 1“ oder „NamLitCult HF Master 2“.

§ 40 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Arbeit

(1) Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Kernbereich-Master-Studiengang American Studies/British Studies/English Linguistics erfolgt neben den in § 26 Abs. 1 der Prüfungsordnung genannten Bedingungen durch:

- Für die Master-Arbeit im Schwerpunkt British Literary and Cultural Studies: erfolgreiche Teilnahme an den Hauptseminaren der Module „BritLitCult KB Master 1“, „BritLitCult KB Master 2“ und „BritLitCult KB Master 3“.
- Für die Master-Arbeit im Schwerpunkt English Linguistics: erfolgreiche Teilnahme an den Hauptseminaren der Module „English Linguistics KB Master 1“, „English Linguistics KB Master 2“ und „English Linguistics KB Master 3“.

- Für die Master-Arbeit im Schwerpunkt Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft: erfolgreiche Teilnahme an den Hauptseminaren der Module „NamLitCult KB Master 1“, „NamLitCult KB Master 2“ und „NamLitCult KB Master 3“.

(2) Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im erweiterten Hauptfach American Studies/British Studies/English Linguistics im 2-Fächer-Master-Studiengang erfolgt neben den in § 26 Abs. 1 der Prüfungsordnung genannten Bedingungen durch:

- Für die Master-Arbeit im Schwerpunkt British Literary and Cultural Studies: erfolgreiche Teilnahme an den Hauptseminaren der Module „BritLitCult HF Master 1“, „BritLitCult HF Master 2“ und „BritLitCult HF Master 3“.
- Für die Master-Arbeit im Schwerpunkt English Linguistics: erfolgreiche Teilnahme an den Hauptseminaren der Module „English Linguistics HF Master 1“, „English Linguistics HF Master 2“ und „English Linguistics HF Master 3“.
- Für die Master-Arbeit im Schwerpunkt Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft: erfolgreiche Teilnahme an den Hauptseminaren der Module „NamLitCult HF Master 1“, „NamLitCult HF Master 2“ und „NamLitCult HF Master 3“.

§ 41 Master-Arbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit im Kernbereich-Master-Studiengang American Studies/British Studies/English Linguistics beträgt 20 Wochen (27 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Die Master-Arbeit soll eine Länge von 100 Seiten (exklusive Anhängen) nicht überschreiten.

(2) Die Bearbeitungszeit im erweiterten Hauptfach American Studies/British Studies/English Linguistics im 2-Fächer-Master-Studiengang beträgt 17 Wochen (22 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Die Master-Arbeit soll eine Länge von 80 Seiten (exklusive Anhängen) nicht überschreiten.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 30. Mai 2017



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt

**Studienordnung
für den Kernbereich-Master-Studiengang und das erweiterte Hauptfach und
Nebenfach im 2-Fächer-Master-Studiengang American Studies/British
Studies/English Linguistics**

Vom 27. April 2017

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl., Nr. 62, S. 458) folgende Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang und das erweiterte Hauptfach und Nebenfach im 2-Fächer-Master-Studiengang American Studies/British Studies/English Linguistics erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Kernbereich-Master-Studiengangs und des erweiterten Hauptfachs und des Nebenfachs im 2-Fächer-Master-Studiengang American Studies/British Studies/English Linguistics auf Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl., Nr. 62, S. 458). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen des zweiten Studienjahres ist die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes.

§ 2

Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

(1) Der Kernbereich-Master-Studiengang American Studies/British Studies/English Linguistics hat als übergeordnete Ziele den Erwerb wissenschaftlicher und kultureller Schlüsselkompetenzen und insbesondere fachspezifischer Qualifikationen in einer der folgenden Spezialisierungen: British Literary and Cultural Studies, English Linguistics, North American Literary and Cultural Studies. Die Ziele des Studiums und die Spezialisierung auf einen Teilbereich sind im Hauptfach des 2-Fächer-Master-Studiengangs gleich. Im Nebenfach des 2-Fächer-Master-Studiengangs kann eine Spezialisierung erfolgen, sie muss es aber nicht. Studierende des Master-Studiengangs American Studies/British Studies/English Linguistics erweitern und vertiefen die im Bachelor-Studiengang English: Linguistics, Literatures, and Cultures oder in einem vergleichbaren Studiengang erworbenen Kompetenzen. Der Kernbereich-Master-Studiengang American Studies/British Studies/English Linguistics ist

insbesondere auch für internationale Studierende geeignet.

(2) Der Studiengang verbindet den Erwerb erweiterter und vertiefter fachwissenschaftlicher Qualifikationen mit einer forschungsorientierten Spezialisierung in British Literary and Cultural Studies, English Linguistics oder North American Literary and Cultural Studies. Die Angebote in den Bereichen Sprachpraxis, Auslandsaufenthalt/Mobilitätsphase sowie die individuell zu gestalteten Module zur Forschungskompetenz und zur Berufsorientierung intensivieren den Kontakt der Studierenden mit der aktuellen Forschung und sorgen für die gezielte Anbindung an spezifische Berufsfelder.

(3) Aufgrund der Spezialisierung in einem Teilbereich sowie der flexiblen Gestaltung der Module zur Forschungskompetenz und zur Berufsorientierung erlaubt der Master-Studiengang American Studies/British Studies/English Linguistics den Eintritt in eine Vielzahl von Berufen, sowohl im Bereich der Forschung als auch auf anderen Feldern. Die Funktion der englischen Sprache als weltweite *lingua franca* und die Bedeutung englischsprachiger Kulturen eröffnen den Studierenden weitreichende Möglichkeiten auf dem europäischen wie auf dem globalisierten Arbeitsmarkt. Zu den sich eröffnenden Berufsfeldern gehören die Öffentlichkeits- und Kulturarbeit, z.B. bei global agierenden Unternehmen und bei internationalen Institutionen, sowie Tätigkeiten in der Medienwirtschaft wie auch bei privatwirtschaftlichen Agenturen, Parteien, Verbänden, Museen, Bibliotheken, Archiven und in der Erwachsenenbildung.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Master-Studiengangs American Studies/British Studies/English Linguistics kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Art der Lehrveranstaltungen

Das Studium des Master-Studiengangs American Studies/British Studies/English Linguistics kann folgende Veranstaltungsformen (TYP) beinhalten:

(1) Einführungsveranstaltungen (E) geben einen Überblick über das Fachgebiet und führen in die Grundlagen des Studiengangs bzw. der Studienschwerpunkte ein. Sie finden entweder im Seminar- oder im Vortragsformat statt. Sie können integrierte Übungen enthalten.

(2) Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches sowie seine theoretischen und methodischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und dessen Forschungsfelder. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft.

(3) Hauptseminare (HS) erweitern vorhandene Kenntnisse und vermitteln durch das angeleitete Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminargesprächen, Referaten, Seminararbeiten und anderen wissenschaftlichen Arbeitsformen einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Die Hauptseminare Advanced Topics (HS AT) behandeln im Vergleich mit anderen Hauptseminaren Themen mit übergreifend gefasster Ausrichtung. Alle Hauptseminare können in Form einer Exkursion abgehalten werden oder eine Exkursion beinhalten.

(4) Kolloquien (K) bieten Studierenden eine enge Betreuung im Hinblick auf ihre fachliche Spezialisierung, auf die Master-Arbeit und auf die Berufsorientierung. Kolloquien dienen der

angeleiteten Vorbereitung, der Diskussion und der Präsentation eigener Forschungsarbeiten der Studierenden.

(5) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung und Vertiefung fremdsprachlicher und kultureller Kompetenzen und Anleitung zu deren selbstständigem Erwerb.

(6) Praktika (P) bieten die Möglichkeit erste Erfahrungen in einem potentiellen zukünftigen Berufsfeld zu sammeln.

(7) Exkursionen (Ex) sind Veranstaltungen außerhalb des Hochschulortes, mit potentieller Beteiligung der Studierenden an Planung, Organisation und Auswertung. Sie dienen der Vertiefung der Kenntnisse linguistischer und literaturwissenschaftlicher bzw. kulturwissenschaftlicher Entwicklungszusammenhänge. Lehrveranstaltungen können in Form einer Exkursion abgehalten werden oder eine Exkursion beinhalten.

(8) Das Selbststudium (Sst) dient der eigenständigen systematischen Erschließung zentraler Bereiche der englischsprachigen Literaturen und Kulturen beziehungsweise der englischen Linguistik sowie der Sicherstellung eines fundierten Überblickswissens durch die Studierenden. Es kann auch der Berufsorientierung dienen.

(9) Freiwillige Zusatz-Tutorien (T) vermitteln Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und eröffnen einen Zugang zu den fachspezifischen Forschungsgegenständen.

Im Rahmen von Vorlesungen, Übungen, Exkursionen und Kolloquien sind Studienleistungen (Stl) wie z.B. Referate, Protokolle oder Arbeitsblätter zu erbringen, die im Modulhandbuch näher beschrieben sind. Studienleistungen sind verpflichtender Bestandteil einzelner Modulelemente.

Die in Absatz 1 bis Absatz 7 aufgeführten Veranstaltungsformen erfordern regelmäßige Teilnahme sowie eine eingehende Vor- und Nachbereitung. Nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin kann die Teilnahme an der Lehrveranstaltung von weiteren Studienleistungen wie beispielsweise Referaten, Sitzungsgestaltungen, Protokollen, Papers oder Übungsaufgaben abhängig gemacht werden.

Regelgruppengrößen: Einführungen: 20, Vorlesungen: 120, Hauptseminare: 20, Übungen: 20, Kolloquien: 20, Exkursionen: 15

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium des Master-Studiengangs American Studies/British Studies/English Linguistics ist im Vollzeitstudium auf 4 Semester und im Teilzeitstudium auf 7 Semester angelegt und modular organisiert. Gegenstand des Kernbereich-Master-Studiengangs American Studies/British Studies/English Linguistics sind die englische Sprache sowie die Literaturen und die weiteren kulturellen Produkte englischsprachiger Räume. Studierende des Kernbereich-Master-Studiengangs und des Hauptfachs im 2-Fächer-Master-Studiengangs American Studies/British Studies/English Linguistics spezialisieren sich auf einen der folgenden Teilbereiche:

- British Literary and Cultural Studies
- English Linguistics
- North American Literary and Cultural Studies

Bei der Einschreibung muss einer dieser Schwerpunkte angegeben werden.

(2) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Studiums des Kernbereich-Master-Studiengangs American Studies/British Studies/English Linguistics müssen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 120 CP erbracht werden. Von den genannten 120 CP entfallen 27 CP auf die Master-Arbeit. Im Rahmen des Studiums des erweiterten Hauptfachs American Studies/British Studies/ English Linguistics im 2-Fächer-Master-Studiengang müssen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 93 Credit Points (CP) erbracht werden. Von den genannten 93 CP entfallen 22 CP auf die Master-Arbeit. Im Rahmen des Studiums des Nebenfachs American Studies/British Studies/English Linguistics im 2-Fächer-Master-Studiengang müssen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 27 CP erbracht werden. In welcher Form diese Prüfungsleistungen zu erbringen sind, regeln § 6.1 für den Kernbereich-Master, § 6.2 für das Hauptfach und § 6.3 für das Nebenfach American Studies/British Studies/English Linguistics. In der Regel werden die Veranstaltungen im halbjährlichen Turnus zum Sommer- und Wintersemester angeboten. Hauptseminare Advanced Topics werden in der Regel jedes zweite Semester angeboten.

§ 6.1 Kernbereich-Master

Im Rahmen des Studiums des Kernbereich-Master-Studiengangs American Studies/British Studies/English Linguistics müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 120 CP (inkl. Master-Arbeit) erbracht werden:

(1) Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

(a) Wahlpflichtmodulgruppe British Literary and Cultural Studies (52 CP)

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹	Modulelemente (WP=Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Leistungen benotet/unbenotet (b/u)
BritLitCult KB Master 1 ²	1.-2.	Hauptseminar	HS	2	10	Hausarbeit (b)
		Vorlesung	V	2	3	Klausur (u)
BritLitCult KB Master 2	2.-3.	Hauptseminar	HS	2	10	Hausarbeit (b)
		Vorlesung	V	2	3	Klausur (u)
BritLitCult KB Master 3	3.-4.	Hauptseminar Advanced Topics	HS AT	2	10	Hausarbeit (b)
		Vorlesung	V	2	3	Klausur (u)
BritLitCult KB – Core Skills: Research Focus	1.-4.	Self-Study Core Skills: Research Focus ³	Sst		8 (/12)	Portfolio (u)
		Kolloquium	K	2	1	
		Foundations of Cultural Studies (WP) ⁴	V	2	4	Klausur (u)

¹ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

² Das Modul „BritLitCult KB Master 1“ kann durch das Modul „English Linguistics KB Master 1“ oder „NamLitCult KB Master 1“ aus einer der anderen Wahlpflichtmodulgruppen ersetzt werden.

³ Die Studierenden vertiefen selbstständig ihre fachwissenschaftlichen Kernkompetenzen durch Leistungen innerhalb der Fachrichtung, an anderen akademischen Einrichtungen inner- und außerhalb der UdS, durch Konferenzteilnahmen, Veröffentlichungen, Exkursionen oder andere geeignete Arten der Leistungserbringung.

⁴ Ist die Vorlesung *Foundations of Cultural Studies* bereits im Rahmen des Bachelor-Studiengangs geleistet worden, entfällt sie. Die mit ihr verknüpften 4 CP werden dann zusätzlich im Modulelement *Self-Study Core Skills: Research Focus* geleistet.

(b) Wahlpflichtmodulgruppe English Linguistics (52 CP)

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ⁵	Modulelemente (WP=Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Leistungen benotet/unbenotet (b/u)
English Linguistics KB Master 1 ⁶	1.-2.	Hauptseminar	HS	2	10	schriftliche Leistung (b)
		Vorlesung	V	2	3	Klausur (u)
English Linguistics KB Master 2	2.-3.	Hauptseminar	HS	2	10	Poster-präsentation (b)
		Vorlesung	V	2	3	Klausur (u)
English Linguistics KB Master 3	3.-4.	Hauptseminar Advanced Topics	HS AT	2	10	schriftliche Leistung (b)
		Vorlesung	V	2	3	Klausur (u)
English Linguistics KB – Core Skills: Research Focus	1.-4.	Self-Study Core Skills: Research Focus ⁷	Sst		10 (/12)	Portfolio (u)
		Kolloquium	K	2	1	
		Introduction to English Linguistics – Syntax (WP) ⁸	E		2	Klausur (u)

⁵ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

⁶ Das Modul „English Linguistics KB Master 1“ kann durch das Modul „BritLitCult KB Master 1“ oder „NamLitCult KB Master 1“ aus einer der anderen Wahlpflichtmodulgruppen ersetzt werden.

⁷ Die Studierenden vertiefen selbstständig ihre fachwissenschaftlichen Kernkompetenzen durch Leistungen innerhalb der Fachrichtung, an anderen akademischen Einrichtungen inner- und außerhalb der UdS, durch Konferenzteilnahmen, Veröffentlichungen, Exkursionen oder andere geeignete Arten der Leistungserbringung.

⁸ Ist die Einführung *Introduction to English Linguistics – Syntax* bereits im Rahmen des Bachelor-Studiengangs geleistet worden, entfällt sie. Die mit ihr verknüpften 2 CP werden dann zusätzlich im Modulelement *Self-Study Core Skills: Research Focus* geleistet.

(c) Wahlpflichtmodulgruppe North American Literary and Cultural Studies (52 CP)

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ⁹	Modulelemente (WP=Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Leistungen benotet/unbenotet (b/u)
NamLitCult KB Master 1 ¹⁰	1.-2.	Hauptseminar	HS	2	10	Hausarbeit (b)
		Vorlesung	V	2	3	Klausur (u)
NamLitCult KB Master 2	2.-3.	Hauptseminar	HS	2	10	Hausarbeit (b)
		Vorlesung	V	2	3	Klausur (u)
NamLitCult KB Master 3	3.-4.	Hauptseminar Advanced Topics	HS AT	2	10	Hausarbeit (b)
		Vorlesung	V	2	3	Klausur (u)
NamLitCult KB – Core Skills: Research Focus	1.-4.	Self-Study Core Skills: Research Focus ¹¹	Sst		8 (/12)	Portfolio (u)
		Kolloquium	K	2	1	
		Foundations of Cultural Studies (WP) ¹²	V	2	4	Klausur (u)

⁹ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

¹⁰ Das Modul „NamLitCult KB Master 1“ kann durch das Modul „BritLitCult KB Master 1“ oder „English Linguistics KB Master 1“ aus einer der beiden anderen Wahlpflichtmodulgruppen ersetzt werden.

¹¹ Die Studierenden vertiefen selbstständig ihre fachwissenschaftlichen Kernkompetenzen durch Leistungen innerhalb der Fachrichtung, an anderen akademischen Einrichtungen inner- und außerhalb der UdS, durch Konferenzteilnahmen, Veröffentlichungen, Exkursionen oder andere geeignete Arten der Leistungserbringung.

¹² Ist die Vorlesung *Foundations of Cultural Studies* bereits im Rahmen des Bachelor-Studiengangs geleistet worden, entfällt sie. Die mit ihr verknüpften 4 CP werden dann zusätzlich im Modulelement *Self-Study Core Skills: Research Focus* geleistet.

(2) Teilbereichsübergreifende Pflichtmodule

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹³	Modulelemente (WP=Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Leistungen benotet/unbenotet (b/u)
Sprachpraxis						
Advanced Academic Language Skills – KB Master	1.-3.	Written Expression (Advanced)	Ü	2	2	Portfolio (b)
		Language Course IV	Ü	2	3	Klausur (b)
Mobilitätsphase						
Mobility Phase – KB Master	2.-3.	Praktikum/Auslandsaufenthalt	P	mind. 3 Monate	15	Portfolio (u)
Berufsorientierung						
Career Orientation & Professionalization – KB Master	1.-4.	Kolloquium	K	2	1	Modulprüfung Portfolio (u)
		Self-Study Career Orientation and Professionalization ¹⁴			13	
Abschlussmodul						
Abschlussmodul – KB Master	4.	Kolloquium	K	2	3	Vortrag (u)
		Master-Arbeit	Arbeit	20 Wochen	27	Arbeit (b)
		Abschlussprüfung			4	Mündliche Prüfung (b)

¹³ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

¹⁴ Die Studierenden orientieren sich selbstständig in Hinblick auf ihre zukünftige Berufstätigkeit durch Praktika, Projektarbeit, Erweiterung von Fremdsprachenkenntnissen, Mitarbeit bei der akademischen Selbstverwaltung, ehrenamtliche Tätigkeit, Mentoring oder andere geeignete Arten der Leistungserbringung.

§ 6.2 Hauptfach

Im Rahmen des Studiums des Hauptfachs American Studies/British Studies/English Linguistics im 2-Fächer-Master-Studiengang müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 93 CP (inkl. Master-Arbeit) erbracht werden:

(1) Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

(a) Wahlpflichtmodulgruppe British Literary and Cultural Studies (43 CP)

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹⁵	Modulelemente (WP=Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Leistungen benotet/unbenotet (b/u)
BritLitCult HF Master 1 ¹⁶	1.-2.	Hauptseminar	HS	2	8	Hausarbeit (b)
		Vorlesung	V	2	3	Klausur (u)
BritLitCult HF Master 2	2.-3.	Hauptseminar	HS	2	8	Hausarbeit (b)
		Vorlesung	V	2	3	Klausur (u)
BritLitCult HF Master 3	3.-4.	Hauptseminar Advanced Topics	HS AT	2	8	Hausarbeit (b)
		Vorlesung	V	2	3	Klausur (u)
BritLitCult HF – Core Skills: Research Focus	1.-4.	Self-Study Core Skills: Research Focus ¹⁷	Sst		5 (/9)	Portfolio (u)
		Kolloquium	K	2	1	
		Foundations of Cultural Studies (WP) ¹⁸	V	2	4	Klausur (u)

¹⁵ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

¹⁶ Das Modul „BritLitCult HF Master 1“ kann durch das Modul „English Linguistics HF Master 1“ oder „NamLitCult HF Master 1“ aus einer der anderen Wahlpflichtmodulgruppen ersetzt werden.

¹⁷ Die Studierenden vertiefen selbstständig ihre fachwissenschaftlichen Kernkompetenzen durch Leistungen innerhalb der Fachrichtung, an anderen akademischen Einrichtungen inner- und außerhalb der UdS, durch Konferenzteilnahmen, Veröffentlichungen, Exkursionen oder andere geeignete Arten der Leistungserbringung.

¹⁸ Ist die Vorlesung *Foundations of Cultural Studies* bereits im Rahmen des Bachelor-Studiengangs geleistet worden, entfällt sie. Die mit ihr verknüpften 4 CP werden dann zusätzlich im Modulelement *Self-Study Core Skills: Research Focus* geleistet.

(b) Wahlpflichtmodulgruppe English Linguistics (43 CP)

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹⁹	Modulelemente (WP=Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Leistungen benotet/unbenotet (b/u)
English Linguistics HF Master 1 ²⁰	1.-2.	Hauptseminar	HS	2	8	schriftliche Leistung (b)
		Vorlesung	V	2	3	Klausur (u)
English Linguistics HF Master 2	2.-3.	Hauptseminar	HS	2	8	Poster-präsentation (b)
		Vorlesung	V	2	3	Klausur (u)
English Linguistics HF Master 3	3.-4.	Hauptseminar Advanced Topics	HS AT	2	8	schriftliche Leistung (b)
		Vorlesung	V	2	3	Klausur (u)
English Linguistics HF – Core Skills: Research Focus	1.-4.	Self-Study Core Skills: Research Focus ²¹	Sst		7 (/9)	Portfolio (u)
		Kolloquium	K	2	1	
		Introduction to English Linguistics – Syntax (WP) ²²	E		2	Klausur (u)

¹⁹ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

²⁰ Das Modul „English Linguistics HF Master 1“ kann durch das Modul „BritLitCult HF Master 1“ oder „NamLitCult HF Master 1“ aus einer der anderen Wahlpflichtmodulgruppen ersetzt werden.

²¹ Die Studierenden vertiefen selbstständig ihre fachwissenschaftlichen Kernkompetenzen durch Leistungen innerhalb der Fachrichtung, an anderen akademischen Einrichtungen inner- und außerhalb der UdS, durch Konferenzteilnahmen, Veröffentlichungen, Exkursionen oder andere geeignete Arten der Leistungserbringung.

²² Ist die Einführung *Introduction to English Linguistics – Syntax* bereits im Rahmen des Bachelor-Studiengangs geleistet worden, entfällt sie. Die mit ihr verknüpften 2 CP werden dann zusätzlich im Modulelement *Self-Study Core Skills: Research Focus* geleistet.

(c) Wahlpflichtmodulgruppe North American Literary and Cultural Studies (43 CP)

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ²³	Modulelemente (WP=Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Leistungen benotet/unbenotet (b/u)
NamLitCult HF Master 1 ²⁴	1.-2.	Hauptseminar	HS	2	8	Hausarbeit (b)
		Vorlesung	V	2	3	Klausur (u)
NamLitCult HF Master 2	2.-3.	Hauptseminar	HS	2	8	Hausarbeit (b)
		Vorlesung	V	2	3	Klausur (u)
NamLitCult HF Master 3	3.-4.	Hauptseminar Advanced Topics	HS AT	2	8	Hausarbeit (b)
		Vorlesung	V	2	3	Klausur (u)
NamLitCult HF – Core Skills: Research Focus	1.-4.	Self-Study Core Skills: Research Focus ²⁵	Sst		5 (/9)	Portfolio (u)
		Kolloquium	K	2	1	
		Foundations of Cultural Studies (WP) ²⁶	V	2	4	Klausur (u)

²³ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

²⁴ Das Modul „NamLitCult HF Master 1“ kann durch das Modul „BritLitCult HF Master 1“ oder „English Linguistics HF Master 1“ aus einer der beiden anderen Wahlpflichtmodulgruppen ersetzt werden.

²⁵ Die Studierenden vertiefen selbstständig ihre fachwissenschaftlichen Kernkompetenzen durch Leistungen innerhalb der Fachrichtung, an anderen akademischen Einrichtungen inner- und außerhalb der UdS, durch Konferenzteilnahmen, Veröffentlichungen, Exkursionen oder andere geeignete Arten der Leistungserbringung.

²⁶ Ist die Vorlesung *Foundations of Cultural Studies* bereits im Rahmen des Bachelor-Studiengangs geleistet worden, entfällt sie. Die mit ihr verknüpften 4 CP werden dann zusätzlich im Modulelement *Self-Study Core Skills: Research Focus* geleistet.

(2) Teilbereichsübergreifende Pflichtmodule

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ²⁷	Modulelemente (WP=Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Leistungen benotet/unbenotet (b/u)
Sprachpraxis						
Advanced Academic Language Skills – HF Master	1.-3.	Written Expression (Advanced)	Ü	2	2	Portfolio (b)
Mobilitätsphase						
Mobility Phase – HF Master	2.-3.	Praktikum/Auslandsaufenthalt	P	mind. 6 Wochen	8	Portfolio (u)
Berufsorientierung						
Career Orientation & Professionalization – HF Master	1.-4.	Kolloquium	K	2	1	Modulprüfung Portfolio (u)
		Self-Study Career Orientation and Professionalization ²⁸			10	
Abschlussmodul						
Abschlussmodul – HF Master	4.	Kolloquium	K	2	3	Vortrag (u)
		Master-Arbeit	Arbeit	17 Wochen	22	Arbeit (b)
		Abschlussprüfung			4	Mündliche Prüfung (b)

²⁷ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

²⁸ Die Studierenden orientieren sich selbstständig in Hinblick auf ihre zukünftige Berufstätigkeit durch Praktika, Projektarbeit, Erweiterung von Fremdsprachenkenntnissen, Mitarbeit bei der akademischen Selbstverwaltung, ehrenamtliche Tätigkeit, Mentoring oder andere geeignete Arten der Leistungserbringung.

§ 6.3 Nebenfach

Im Rahmen des Studiums des Nebenfachs American Studies/British Studies/English Linguistics im 2-Fächer-Master-Studiengang müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 27 CP erbracht werden:

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ²⁹	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Leistungen benotet/unbenotet (b/u)
Vertiefungsmodul						
Vertiefungsmodul	1.-4.	Kolloquium	K	2	1	Modulprüfung Portfolio (u)
		Mobility Phase/Core Skills: Research Focus/Career Orientation and Professionalization ³⁰			8	

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem. ³¹	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Leistungen benotet/unbenotet (b/u)
Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule						
English Linguistics NF Master 1 (WP) ³²	1.-4.	Hauptseminar	HS	2	6	schriftliche Leistung (b)
		Vorlesung	V	2	3	Klausur (u)
BritLitCult NF Master 1 (WP) ³²	1.-4.	Hauptseminar	HS	2	6	Hausarbeit (b)
		Vorlesung	V	2	3	Klausur (u)
NamLitCult NF Master 1 (WP) ³²	1.-4.	Hauptseminar	HS	2	6	Hausarbeit (b)
		Vorlesung	V	2	3	Klausur (u)

²⁹ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

³⁰ Die Studierenden wählen selbstständig aus den Hauptfachmodulen „Mobility Phase HF – HF Master“, „Core Skills: Research Focus – HF Master“ oder „Career Orientation and Professionalization – HF Master“ Leistungen im Rahmen von 8 CP.

³¹ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

³² Im Nebenfach müssen zwei Module „NF Master 1“ belegt werden. Die Module können dabei sowohl miteinander kombiniert werden (z.B. das Modul „BritLitCult NF Master 1“ mit dem Modul „English Linguistics NF Master 1“) als auch doppelt belegt werden (z.B. zweimal das Modul „NamLitCult NF Master 1). Innerhalb eines Moduls stammen die Vorlesung und das Hauptseminar aus dem gleichen Teilbereich: wird also z.B. eine Vorlesung zu English Linguistics belegt, so muss das Hauptseminar ebenfalls innerhalb des Bereichs English Linguistics belegt werden.

§ 7 Mobilitätsphase

(1) Studierende des Kernbereich-Master-Studiengangs American Studies/British Studies/English Linguistics müssen eine Mobilitätsphase von mindestens 3 Monaten absolvieren. Studierende des Hauptfachs American Studies/British Studies/English Linguistics müssen eine Mobilitätsphase von mindestens 6 Wochen absolvieren. Studierende des Nebenfachs American Studies/British Studies/English Linguistics können innerhalb des Pflichtmoduls „Vertiefungsmodul“ eine Mobilitätsphase absolvieren. Die Mobilitätsphase ist im engen zeitlichen und fachlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Master-Studiengang American Studies/British Studies/English Linguistics abzuleisten.

(2) Die Formen der Mobilitätsphase sind in Absprache mit den Zuständigen in der Fachrichtung Anglistik, Amerikanistik und Anglophone Kulturen festzulegen. Die Studierenden sollen an einer Beratung zur Durchführung der Mobilitätsphase teilnehmen und müssen im Vorfeld durch eine formale Vereinbarung (Learning Agreement) die Rahmenbedingungen für die Anerkennung klären.

(3) Studierende des Kernbereich-Master-Studiengangs und des Hauptfachs im 2-Fächer-Master-Studiengang American Studies/British Studies/English Linguistics können für die Dauer von höchstens einem Semester ein Auslandsstudium absolvieren. Dabei können insbesondere Leistungen im Rahmen der Module „Core Skills: Research Focus“ oder „Career Orientation and Professionalization“ erbracht werden. Durch darüber hinausgehende Leistungen, die im Auslandsstudium erbracht und mit CP belegt sind, kann maximal ein fachwissenschaftliches Master-Modul (13 CP im Kernbereich-Master-Studiengang bzw. 11 CP im Hauptfach im 2-Fächer-Master-Studiengang) ersetzt werden. Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden anerkannt, soweit durch Fachvertreterinnen/Fachvertreter kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt wird. Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gemessen in Lernergebnissen den Anforderungen des Kernbereich-Master-Studiengangs American Studies/British Studies/English Linguistics genügen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine auf einer Gesamtbetrachtung beruhende Einzelfallbewertung vorgenommen.

§ 8 Studienplan

Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt für das Studienfach auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form in deutscher und englischer Sprache bekannt gegeben.

§ 9 Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende zu allgemeinen Fragen und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen und die Vermittlung von Ansprechpartnern bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

(2) Die Fachrichtung Anglistik, Amerikanistik und Anglophone Kulturen benennt Vertreterinnen/Vertreter, die Sprechstunden für die fachliche Beratung anbieten. Für spezifische

Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 30. Mai 2017



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)